



Geschäftszeichen:  
BHUUWA-2018-348421/29-NE

Bearbeiter/-in: Mag. Daniel Brandstetter  
Tel: 0732 731301-72400  
Fax: 0732 731301-272399  
E-Mail: bh-uu.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung  
Peuerbachstraße 26  
4041 Linz

Linz, 15.10.2024

Land Oberösterreich,  
Direktion Straßenbau und Verkehr,  
B126 Leonfeldner Straße, km 4,5 – 13,6  
Oberflächenentwässerung „Glasau-Lederfabrik“;  
wasserrechtliche Bewilligung

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Das Land Oberösterreich, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet vom Ziviltechnikerbüro Thürriedl & Mayr (jetzt Wasser & Land Ziviltechniker GmbH), vom Dezember 2023, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für das Projekt „Oberflächenentwässerung Baulos „Glasau-Lederfabrik“, km 4,5 – 13,6 der B126 Leonfeldner Straße, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung wurde von der Landeshauptstadt Linz, vertreten durch den Magistrat Linz, zur Durchführung des Verfahrens für den betreffenden Teil des Projektes ermächtigt.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort (Treffpunkt):</b> <b>Marktgemeindeamt Hellmonsödt, Marktplatz 1, 4202 Hellmonsödt</b>	
<b>Datum:</b> <b>Dienstag, den 12. November 2024</b>	<b>Zeit:</b> <b>um 9.00 Uhr</b>

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.



Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

### **Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:**

Im vorliegenden Projekt werden insgesamt 36 Einleitstellen in Gewässern entlang der B126 – Leonfeldener Straße von km 4,5 bis km 13,6 auf ihre Auswirkungen in quantitativer und qualitativer Sicht beurteilt. Jene Ausleitungen der Straßenentwässerung, die frei in das Gelände auf Böschungen oder Grünflächen entwässern, sind nicht Gegenstand dieses Projektes.

Von den insgesamt 36 Einleitstellen werden drei in den Faberbach, zwei in den Helmbach, zwei in den Ellmergrabenbach, drei in den Schmiedleitnerbach, drei in den Wildbergbach, zwei in den Ortnergrabenbach, eine in den Türkengrabenbach, eine in den Haselgraben Zubringer 7, eine in den Bruckbach, eine in den Großen Haselbach (Nebengewässer), eine in den Stahlleitnerbach (Kitzelsbach), eine in den Silbergrabenbach, und 15 in den Großen Haselbach eingeleitet.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Kundenzeiten Einsicht nehmen.

### **Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:**

Wasserrechtliches Einreichprojekt – B126 Leonfeldener Straße km 4,5 – 13,6 „Oberflächenentwässerung Baulos „Glasau – Lederfabrik“ des Planungsbüros Thürriedl & Mayr, vom Dezember 2023, GZ 2593	
Ort der Einsichtnahme:	Zeitraum:
<ul style="list-style-type: none"><li>• bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Anlagenabteilung-Wasserrecht, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.-Nr.: 0732/731301/72411)</li></ul>	Während der Kundenzeiten
<ul style="list-style-type: none"><li>• beim Marktgemeindeamt Hellmonsödt, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.-Nr.: 07215/2255)</li></ul>	Während der Kundenzeiten

### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 32 iVm §§ 11-13, 14,15, 98, 101 Abs.1, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Hellmonsödt
- an der Amtstafel der Gemeinde Kirchsschlag b.L.
- an der Amtstafel der Marktgemeinde Altenberg b.L.

- an der Amtstafel der Gemeinde Lichtenberg
- an der Amtstafel des Magistrates der Landeshauptstadt Linz
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.bh-urfahr-umgebung.gv.at>

kundgemacht wurde.

Soweit nach dem Antrag **fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen** herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt. **Dies gilt auch für Anlageteile, die in diesem Verfahren neu wasserrechtlich bewilligt werden, als auch für Anlageteile, welche bereits fertiggestellt sind und nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden.**

#### **Allgemeine Hinweise:**

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als Partei oder sonstiger Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, die berührten Grundeigentümer, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

In Umsetzung der DSGVO wird die Adressatenliste mit den vollständigen Adressen nur mehr bei dem Kundmachungsexemplar für die jeweilige Gemeinde als separates Blatt, mit dem an die Gemeinde gerichteten Ersuchen

- a) an der Verhandlung teilzunehmen,
- b) eine Kundmachung (ohne die u.a. Adressatenliste) an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektunterlagen zur Einsicht beim Gemeindeamt aufzulegen,

- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden, sowie
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/ der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Projektunterlagen zu übergeben, übermittelt.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Margarete Neundlinger

Ergeht an:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung

Marktgemeinde Hellmonsödt

Gemeinde Kirschlag bei Linz

Marktgemeinde Altenberg bei Linz

Gemeinde Lichtenberg

Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Bau- und Bezirksverwaltungsamt Nord

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Gewässerbezirk Grieskirchen

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft

Wasser & Land Ziviltechniker GmbH

Dr. Franz Grininger

Mag. Hildegard Schoißengeyr

Elisabeth Koll

Mag. Ing. Josef Grininger

DI (FH) Michael Grininger

Walter Hochreiter-Stadlbauer

Maria Hochreiter-Stadlbauer

Linzer Straße Immobilien GmbH

Margarete Leitner

Christoph Elmer

Hannes Nowak

Daniela Baumgartner

Gerhard Baumgartner

Daniela Baumgartner

Erwin Mittermüller

Maria Mittermüller

Helmut Peter Schmidinger

Peter Egger

Roland Egger

Gerhard Dantlinger

Martina Dantlinger

Margit Helperstorfer

Ing. Maximilian Habringer

Elisabeth Habringer

Anna Bibl

Mario Dober

Gerhard Birngruber

Renate Birngruber

Aydin Kizilay

Hasan Kizilay

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-,  
Umwelt- und Wasserrecht

Stadt Linz

Josef Durstberger

Martina Durstberger

Mag. Doris Bogner

Dr. Eva Maria Fuchshuber

Ing. Raafat Athanasious

TMT Beteiligungs GmbH

Hamza Demirtas

Rasit Demirtas

Martin Ottensamer

Stefan Ottensamer

HIMA Immobilien GmbH

Lederfabrik GmbH & Co KG

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung

Fürst Starhemberg' sche Familienstiftung, Forst- und Güterdirektion

Fischereirevierausschuss Pesenbach-Gusen

Nutzen Sie die Möglichkeit mit uns per E-Mail in Kontakt zu treten ([bh-uu.post@ooe.gv.at](mailto:bh-uu.post@ooe.gv.at))!

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhurfahrumbgebung.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-uu.post@ooe.gv.at](mailto:bh-uu.post@ooe.gv.at) oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 7:30-12:00 Uhr, Di. 7:30-17:00 Uhr

und Amtsstunden: Mo., Di., Do. 7:00-12:00 Uhr und 12:30-17.00 Uhr, Mi. 7.00-13:00 Uhr, Fr. 7:00-12:30 Uhr

